

**Ordnung
zur Änderung der Masterprüfungsordnung
für den weiterbildenden Verbundstudiengang Technische Betriebswirtschaft
an der Hochschule Bochum,
der Fachhochschule Südwestfalen, Standorte Hagen, Meschede und Soest,
der Fachhochschule Münster, Standort Steinfurt,
und der Fachhochschule Bielefeld
(ÄO MPO-WVBTBW)**

vom 5. Dezember 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert am 14. Juni 2016 (GV. NW S. 310), haben die Hochschule Bochum, die Fachhochschule Südwestfalen, die Fachhochschule Münster und die Fachhochschule Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Verbundstudiengang Technische Betriebswirtschaft (MPO-WVBTBW) an der Hochschule Bochum, der Fachhochschule Südwestfalen, der Fachhochschule Münster und der Fachhochschule Bielefeld vom 22. Februar 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Bochum Nr. 692 vom 17.04.2012, Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen vom 17.04.2012, den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster vom 5. April 2012, Nr. 27/2012, Seite 170 – Seite 189 und dem Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2012, Nr. 24, Seite 307, vom 22.10.2012) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im weiterbildenden Masterstudiengang Technische Betriebswirtschaft ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Studiums mit Diplom- oder Bachelorabschluss (mit mindestens 180 Credits) mit einer ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Ausrichtung (mit einem technischen bzw. naturwissenschaftlichen Anteil der Module – ohne Abschlussarbeit und Kolloquium – von mindestens 75 %) an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit der Gesamtnote von mindestens „3,0“ sowie der Nachweis qualifizierter berufspraktischer Erfahrungen nach dem berufsqualifizierenden Studium von 18 Monaten.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 ANERKENNUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.
- (3) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb von drei Monaten getroffen.

- (4) Auf Antrag der oder des Studierenden erfolgt auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 die Einstufung in ein Fachsemester, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkte ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (6) Vereinbarungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im "learning agreement" im Rahmen des European Credit Transfer Systems sind verbindlich.
- (7) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (8) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 8 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüfenden.“

3. § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die für den nicht fristgerechten Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich (innerhalb von drei Werktagen nach der Prüfung) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfalle ist der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Attests zu erbringen, welches die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit bescheinigt und spätestens am Tag der Prüfung ausgestellt wurde. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so gilt die Prüfung in dem betroffenen Modul als nicht unternommen.“

4. § 13 Absatz 1, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Zur Ablegung einer Modulprüfung an der beteiligten Fachhochschule kann nur zugelassen werden, wer

1. an einer der beteiligten Fachhochschulen als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender eingeschrieben ist,“

5. § 13 Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem Masterstudiengang Technische Betriebswirtschaft aufweisen.“

6. § 17 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie werden durch einen Fachvortrag von in der Regel 15 bis 45 Minuten Dauer ergänzt.“

7. § 21 Absatz 1, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Zur Master Thesis wird auf Antrag zugelassen, wer

1. an einer der beteiligten Fachhochschulen als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender eingeschrieben ist,“

8. § 21 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

- „Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen unter Nennung der noch nicht erbrachten Modulprüfungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Master Thesis und zur Ablegung der Masterprüfung in dem gewählten Studiengang und gegebenenfalls einer Masterprüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem Masterstudiengang Technische Betriebswirtschaft aufweist.“

9. § 23 Absatz 2, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

- „Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
1. die in § 21 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Master Thesis sowie bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium die Einschreibung als Weiterbildungsstudierende oder als Weiterbildungsstudierender nachgewiesen ist,“

10.In § 19 (Modulprüfungen des Studiums) erhält die Tabelle folgende Fassung:

Module	Semes- ter	Credits	Modulprüfung: zum Ende des ...	Abschluss durch
Allgemeine BWL	1. Semester	4	2. Semester	Klausur / mündliche Prüfung
	2. Semester	4		
Externes Rechnungswesen	1. Semester	5	1. Semester	Klausur / mündliche Prüfung
Wirtschaftsrecht	1. Semester	5	1. Semester	Klausur / mündliche Prüfung
Wirtschaftsmathematik / Statistik	1. Semester	4	1. Semester	Klausur / mündliche Prüfung
Managementkompetenz / Human Resource Management	1. Semester	3	2. Semester	Hausarbeit
	2. Semester	3		
Internes Rechnungswesen	2. Semester	5	2. Semester	Klausur / mündliche Prüfung
Controlling I	2. Semester	5	2. Semester	Klausur / mündliche Prüfung
Volkswirtschaftslehre	2. Semester	2	3. Semester	Klausur / mündliche Prüfung
	3. Semester	2		
Business Communication	2. Semester	2	2. Semester	Kombi.-Prüfung (Hausarbeit)
	3. Semester	2	3. Semester	Kombi.-Prüfung (mündl. Prüfung)
Seminar Allgemeine BWL	3. Semester	4	3. Semester	Hausarbeit
Investitions- und Finanzierungsmodelle	3. Semester	4	3. Semester	Klausur / mündliche Prüfung
Unternehmenssimulation	3. Semester	5	3. Semester	mündliche Prüfung / Klausur
Organisation / Projektmanagement	4. Semester	6	4. Semester	Klausur / mündliche Prüfung
Managementsysteme	4. Semester	4	4. Semester	Hausarbeit
Internationales Management	4. Semester	5	4. Semester	Klausur / mündliche Prüfung
Wahlpflichtmodul (1 aus 2 Modulen ist zu wählen)				
1: Controlling !!	3. Semester	4	3. Semester	Klausur / mündliche Prüfung
2: Strategisches Management	3. Semester	4	3. Semester	Klausur / mündliche Prüfung
Wahlpflichtmodul (1 aus 3 Modulen ist zu wählen)				
1: Softwareengineering	4. Semester	3	4. Semester	Klausur / mündliche Prüfung
2: Informations- und Kommunikationssysteme	4. Semester	3	4. Semester	Klausur / mündliche Prüfung
3. Datenbanken	4. Semester	3	4. Semester	Klausur / mündliche Prüfung
Wahlpflichtblock (1 aus 2 Blöcken ist zu wählen)				
Block 1:				
Marketing	3. Semester	4	4. Semester	Klausur / mündliche Prüfung
	4. Semester	4		
Wahlpflichtmodul (1 aus 3 Modulen ist zu wählen)				
1: Seminar Marktforschung	4. Semester	3	4. Semester	Hausarbeit
2: Seminar Vertriebsmanagement	4. Semester	3	4. Semester	Hausarbeit
3. Seminar E-Commerce	4. Semester	3	4. Semester	Hausarbeit
Block 2:				
Produktionsmanagement	3. Semester	4	4. Semester	Klausur / mündliche Prüfung
	4. Semester	4		
Wahlpflichtmodul (1 aus 2 Modulen ist zu wählen)				
1: Seminar Produktionsplanung	4. Semester	3	4. Semester	Hausarbeit
2: Seminar Logistik	4. Semester	3	4. Semester	Hausarbeit

11. Der Studienverlaufsplan in der Anlage erhält folgende Fassung:

FH Bielefeld, HS Bochum FH Münster, FH Südwestfalen		weiterbildender Verbundstudiengang Technische Betriebswirtschaft Master of Business Administration MBA				Studienverlaufsplan	
Semester	Module						
1 21 ECTS	Allgemeine BWL 4 ECTS Klausur / m.Prf.	Externes Rechnungswesen 5 ECTS Klausur / m.Prf.	Wirtschaftsrecht 5 ECTS Klausur / m.Prf.	Wirtschaftsmathematik / Statistik 4 ECTS Klausur / m.Prf.	Managementkompetenz / Human Resource Management 3 ECTS		
2 21 ECTS		Internes Rechnungswesen 5 ECTS Klausur / m.Prf.	Controlling I 5 ECTS Klausur / m.Prf.	Volkswirtschaftslehre 2 ECTS			
3 25 ECTS	Marketing oder Produktionsmanagement 4 ECTS	Seminar Allgemeine BWL 4 ECTS Hausarbeit	Controlling II oder Strategisches Management 4 ECTS Klausur / m.Prf.	Investitions- und Finanzierungsmodelle 4 ECTS Klausur / m.Prf.	Unternehmenssimulation 5 ECTS m. Prof. / Klausur		
4 25 ECTS		Seminare Marktforschung, Vertriebsmanagement bzw. E-Commerce oder Produktionsplanung bzw. Logistik 3 ECTS Hausarbeit	Organisation/Projektmanagement 6 ECTS Klausur / m.Prf.	Managementsysteme 4 ECTS Hausarbeit			
5 28 ECTS	Master Thesis (ECTS: 25 Punkte) und Kolloquium (ECTS: 3 Punkte)						Gesamt: 120 ECTS

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum, der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen, den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster und den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bielefeld veröffentlicht.

Diese Ordnung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum, das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen, das Präsidium der Fachhochschule Münster und das Rektorat der Fachhochschule Bielefeld und aufgrund des Beschlusses des Fachausschusses für den Verbundstudiengang Technische Betriebswirtschaft vom 01.08.2016 ausgefertigt.

Bielefeld, Bochum, Iserlohn, Münster, den 05.12.2016

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Prof. Dr. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. I. Schramm-Wölk

Der Präsident
der Hochschule Bochum

gez. Prof. Dr. J. Bock

Prof. Dr. J. Bock

Der Rektor
der Fachhochschule Südwestfalen

gez. Prof. Dr. C. Schuster

Prof. Dr. C. Schuster

Die Präsidentin
der Fachhochschule Münster

gez. Prof. Dr. U. von Lojewski

Prof. Dr. U. von Lojewski